

Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Stand: 29.05.2014

Vorbemerkung: Um der Lesbarkeit willen wurde davon Abstand genommen, geschlechtsausgeglichene Formulierungen wie Wahleiter/Innen zu verwenden. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Begriffsbestimmung, Aufgaben und Organe der Fachschaft

- (1) Die Studienfachschaft Chemie vertritt die Studierenden der in (2) genannten Studiengänge und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit der Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§2

Rechte der Mitglieder in der Fachschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studienfachschaft Chemie besitzt das aktive Wahlrecht zum Fachschaftsrat sowie das Recht an der Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Chemie. Darüber hinaus ergibt sich die passive Wahlberechtigung für den Fachschaftsrat aus § 3 Abs. 3 der Wahlordnung des Studierendenrats (WahlO).
- (2) Jedem Mitglied der Studienfachschaft Chemie soll in allen Organen der Studienfachschaft Chemie Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

§3

Wahlgrundsätze und Mehrheiten

- (1) Eine absolute Mehrheit ist eine Mehrheit von mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen. Eine einfache oder relative Mehrheit ist eine Mehrheit, bei der mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Schreibt diese Satzung für eine Abstimmung keine absolute oder Zweidrittelmehrheit vor, so genügt immer eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung.

II. Die Fachschaftsvollversammlung

§4

Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) der Studienfachschaft Chemie ist die Versammlung der Mitglieder in der Fachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
- (2) Die FVV dient der Information der Studierenden über die Arbeit des Fachschaftsrats.
- (3) Die FVV findet während der Vorlesungszeit wöchentlich donnerstags Abend statt.
- (4) FVVen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (5) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung nach (4) muss mindestens drei Vorlesungstage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (6) In der FVV sind alle Mitglieder der Fachschaft rede- und antragsberechtigt.
- (7) Die FVV ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Studienfachschaftsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung kann eine zweite FVV gemäß (3) und (4) einberufen werden; diese ist bezüglich der Tagesordnung der entsprechenden beschlussunfähigen FVV beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme über die Satzung der Studienfachschaft, für die eine Zweidrittelmehrheit nötig ist.
- (9) Der Fachschaftsrat ist an die Beschlüsse der FVV gebunden und hat ihnen Folge zu leisten.

§5

Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FVV wird vom Fachschaftsrat geleitet. Der Fachschaftsrat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (2) Der Fachschaftsrat legt die vorläufige Tagesordnung fest. Wird die FVV auf schriftlichen Antrag von 1% der Studienfachschaftsmitglieder gemäß §4(3) einberufen, so sind die in diesem Antrag genannten Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende hat nach Feststellung der Tagesordnung die Anwesenden über ihre Rechte und die Anträge aufzuklären.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr abgegebene Ja- als Nein-Stimmen vorliegen.

(5) Die Beschlüsse der FVV werden spätestens zehn Vorlesungstage nach der Versammlung bekanntgegeben.

III. Der Fachschaftsrat

§6

Begriffserklärung und Amtszeit des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) besteht aus den gewählten Vertretern der Studienfachschaft. Der FSR hat fünf Mitglieder.

(2) Der FSR wird in allgemeiner, freier, direkter, gleicher und geheimer Personenwahl gewählt. Das Nähere regelt §10.

(3) Wiederwahl von Mitgliedern des FSRs ist zulässig.

(4) Die Amtszeit des FSRs beträgt ein Jahr. Der FSR verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen gewählten FSRs geschäftsführend im Amt.

(5) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig durch:

1. schriftlichen Rücktritt,
2. Ausscheiden aus der Studienfachschaft,
3. Tod.

(6) Die Amtszeit des gesamten FSRs endet vorzeitig durch Selbstauflösung nach §11.

§7

Aufgaben des Fachschaftsrats

(1) Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.

(2) Der FSR hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der fachlichen Interessen der Studienfachschaft,
2. die Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften der Universität,
3. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität
4. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen,
5. die Durchführung von fachschaftsspezifischen Projekten,
6. die Einberufung und Leitung der FVV,
7. die Ausführung der Beschlüsse der FVV,
8. die Führung der Finanzen.

§8 Wahlen durch den Fachschaftratsrat

(1) Der Fachschaftratsrat wählt einen Wahlleiter für die Wahlen zum nächsten Fachschaftratsrat, der nicht für die Wahl zum neuen Fachschaftratsrat kandidieren darf. Der Wahlleiter sollte Mitglied der Studienfachschaftratsrat Chemie sein.

(2) Der FSR wählt aus seiner Mitte:

1. einen Vorsitzenden,
2. einen stellvertretenden Vorsitzenden,
3. zwei Finanzreferenten,

(3) Der FSR wählt im Bedarfsfall einen Vorsitzenden und einen Schriftführer der Fachschaftratsratvollversammlung.

§9 Beschlussfähigkeiten und Mehrheiten

(1) Der FSR ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung festgestellt.

(2) Der Fachschaftratsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Beschlüssen, die die Selbstaflösung des FSRs bzw. Finanzentscheidungen, wofür eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, betrifft.

§10 Wahlen zum Fachschaftratsrat

(1) Der FSR sollte spätestens drei Wochen vor Ende seiner Amtszeit einen Wahlleiter für die nächsten Wahlen zum FSR bestimmen. Der Wahlleiter ist gleichzeitig Vorsitzender der FVV und darf selbst nicht kandidieren.

(2) Die Wahl zum FSR soll vor Ende der Amtszeit des alten FSRs stattfinden. Vor Beginn der Wahl findet eine außerordentliche Fachschaftratsratvollversammlung statt. Auf dieser stellen sich alle Kandidaten den anwesenden Mitgliedern der Studienfachschaftratsrat vor. Im Anschluss an diese Fachschaftratsratvollversammlung beginnt die Wahl.

(3) Jedes Mitglied der Studienfachschaftratsrat kann sich zur Wahl stellen. Die Kandidatur nimmt der Wahlleiter entgegen. Der Wahlleiter legt eine Frist von mindestens zwei Vorlesungstagen zur Einrichtung der Kandidaturen fest.

(4) Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung und aus dem Wählerverzeichnis.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen. Pro Kandidat dürfen höchstens zwei Stimmen abgegeben werden.

(6) Gewählt sind die fünf Personen mit den meisten Stimmen.

(7) Die Stimmenauszählung erfolgt direkt im Anschluss an die Wahl. Sie erfolgt öffentlich, Kandidaten dürfen sich nicht an der Auszählung beteiligen. Der Wahlleiter fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen, das Ergebnis der Auszählung sowie die gewählten Personen und das Datum der Auszählung sowie die Bekanntmachung enthält.

§11

Selbstauflösung des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat kann die Selbstauflösung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der gewählten Mitglieder beschließen.

IV. Die Fachschaftämter und Ämter der akademischen Selbstverwaltung

§12

Wahl der Fachschaftsämter und Ämter der akademischen Selbstverwaltung

(1) Der Fachschaftsrat bestimmt aus den gewählten Fachschaftsratsmitgliedern einen Vorsitzenden. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrats:

1. die Einberufung, Organisation und Durchführung von Fachschaftsratsitzungen,
2. die Zusammenstellen der Tagesordnungspunkte,
3. die Einberufung, Organisation und Durchführung von Vollversammlungen der Fachschaft (ordentlich und außerordentlich),
4. die Leitung des Fachschaftsrats,
5. die Verteilung von Schlüsselrechten.

Der Vorsitzende kann sein Amt während seiner Amtsperiode im Fachschaftsrat im Fachschaftsrat nur niederlegen, wenn:

1. besondere, wichtige Gründe vorliegen, die der Fachschaftsvollversammlung unverzüglich mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.
2. für die Neubegleitung seines/ihrer niedergelegten Amtes gesorgt ist. Auch nach der Niederlegung seines Amtes ist der ehemalige Vorsitzende an Auskunft und Hilfestellung bis zu nächsten ordentlichen Wahl gebunden.

(2) Der Fachschaftsrat bestimmt aus den gewählten Fachschaftsratsmitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden orientieren sich neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrats an denen des Vorsitzenden im Falle dessen Abwesenheit. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt beim Ausscheiden des Vorsitzenden den Vorsitz des Fachschaftsrats für die restliche Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl.

(3) Der Fachschaftsrat bestimmt aus den gewählten Fachschaftsratsmitgliedern zwei Referenten für Finanzen. Zu den Aufgaben der Referenten für Finanzen gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrats:

1. das Kümmern um die finanziellen Belange der Fachschaft,

2. das Verwalten des Budgets der Fachschaft,
3. das Erstellen des Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr in Absprache mit dem Finanzreferat des Studierendenrats, dem Fachschaftsrat und der Fachschaftsvollversammlung,
4. das Verwalten der Abrechnungen der von der Fachschaft finanzierten Projekte.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt dem Fakultätsrat über den Fachschaftsrat vier studentische (Stell-)Vertreter für die Studienkommission Chemie vor. Der Vorschlag muss mindestens einen Masterstudierenden der Chemie beinhalten. Die studentischen (Stell-)Vertreter für die Studienkommission nehmen folgende Funktionen wahr:

1. Ansprechpartner für die Bachelor- und Masterstudierenden der Fachschaft,
2. die Vertreter der Belange der Studierenden der Fachschaft gegenüber Lehrkräften und Hochschulmitarbeitern.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt dem Fakultätsrat über den Fachschaftsrat vier studentische (Stell-)Vertreter für die Studienkommission Biochemie vor. Die studentischen (Stell-)Vertreter für die Studienkommission nehmen folgende Funktionen wahr:

1. Ansprechpartner für die Bachelor- und Masterstudierenden der Fachschaft,
2. die Vertreter der Belange der Studierenden der Fachschaft gegenüber Lehrkräften und Hochschulmitarbeitern,

(6) Der Fachschaftsrat entsendet nach Vorschlag durch die Fachschaftsvollversammlung jeweils einen studentischen (Stell-)Vertreter für die Prüfungsausschüsse Bachelor/Master/Lehramt bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen dem zuständigen Gremium vor. Die studentischen (Stell-)Vertreter für die Prüfungsausschüsse nehmen folgende Funktionen wahr:

1. die Vertretung der Belange der Studierenden im Prüfungsausschuss,

(7) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt dem Rektorat bzw. dem Fakultatsvorstand über den Fachschaftsrat einen studentischen Vertreter für die Berufungskommissionen der Chemie und Biochemie vor. Der Vertreter für die Berufungskommissionen nimmt folgende Funktionen wahr:

1. die Vertretung der Belange der Studierenden in den Berufungskommissionen,

(8) Der Fachschaftsrat entsendet nach Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung einen (Stell-)Vertreter für den Studierendenrat. Der Vertreter im Studierendenrat nimmt folgende Funktionen wahr:

1. die Vertretung der Belange der Studienfachschaft in Studierendenrat,
2. die Vertretung der Belange der Studierenden in weiteren Kommissionen, Gremien und Ausschüssen des Studierendenrats,

(9) Die Laufzeit der Fachschaftsämter beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(10) Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen von der Fachschaftsvollversammlung gewählt und vom Fachschaftsrat entsandt werden.

V. Die Fachschaftsurabstimmung

§13

Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsurabstimmung

(1) Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von den Mitgliedern der Fachschaft in einer Urnenwahl gefasster Beschluss.

(2) Eine Urabstimmung findet statt:

1. auf Beschluss des Fachschaftsrats,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einen Prozent der Mitglieder der Fachschaft,
3. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.

(3) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss so formuliert sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit Ja oder Nein abstimmen können.

(4) Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung können sein:

1. eine Satzungsänderung,
2. Teilung und Zusammenschluss von Studienfachschaften,
3. Sonstige Belange der Studenten der Studienfachschaft.

(5) Beschlüsse über die Satzung der Studienfachschaft werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen unabhängig von der Abstimmungsbeteiligung gefasst. Sie müssen vom StuRa mit einer 2/3-Mehrheit bestätigen.

(6) Beschlüsse, die nicht die Satzung der Fachschaft betreffen, werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind für den Fachschaftsrat dann bindend, wenn wenigstens fünf Prozent der Studienfachschaft an der Urabstimmung teilgenommen haben.

§14

Durchführung einer Fachschaftsurabstimmung

(1) Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt dem Fachschaftsrat.

(2) Die Fachschaftsurabstimmung findet am Tag der Fachschaftsvollversammlung statt.

(3) Der Vorsitzende der Fachschaftsvollversammlung ist gleichzeitig der Urabstimmungsleiter.

(4) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss vom Fachschaftsrat mindestens drei Vorlesungstage vor der Abstimmung veröffentlicht werden. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung anzugeben.

(5) Die Stimmenauszählung erfolgt direkt im Anschluss an die Abstimmung. Sie erfolgt öffentlich. Der Wahlleiter fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens die

Namen der an der Auszählung beteiligten Personen, das Ergebnis der Auszählung sowie die gewählten Personen und das Datum der Auszählung sowie die Bekanntmachung enthält. Das Protokoll ist unverzüglich zu veröffentlichen.

VI. Studierendenrat

§15

Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet nach Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung einen Vertreter in den Studierendenrat (StuRa).
- (2) Die Amtszeit des Vertreters im StuRa beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt §35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des Vertreters rückt der Stellvertreter in den StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach §14 der Organisationssatzung der Studienfachschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmung

§16

Übergangs- und Schlussbestimmung

- (1) Sind oder werden einzelne Regelungen dieser Satzung ungültig, so gilt der Rest dieser Satzung unbeschadet dieser Ungültigkeit weiter.
- (2) Diese Satzung tritt nach zustimmenden Votum der Studienfachschaft in einer Urabstimmung gemäß § 2 Abs. 3 SFKA im Studierendenrat und der Veröffentlichung durch das Mitteilungsblatt des Rektorats in Kraft.